



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 56 Doppelbesteuerung durch Landkreise und Gemeinden
(10.4.31).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

unternehmen dem unterzeichneten Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung selbst vorbehalten.

Bei der Prüfung der Anträge sind die Richtlinien meines Erlasses vom 6. August 1923 — UIV 6500 II — [vgl. *lfd. Nr. 44*] genau zu beachten.

Es wird ferner noch auf folgendes hingewiesen:

Bei der Anerkennung von Vereinen ist zu fordern, daß die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch die Satzung festgelegt sind. Es müssen Bestimmungen vorgesehen sein, daß der Verein ausschließlich Zwecken der Kunstpflege oder der Volksbildung dient, daß Überschüsse aus seinen Veranstaltungen für die genannten Zwecke verwandt werden und daß ein bei Auflösung der Körperschaft vorhandenes Vermögen gleichfalls diesen Zwecken zugeführt wird.

Für die Bewertung der Leistungen ist die Programmgestaltung eines möglichst langen Zeitabschnittes — etwa ein bis zwei Jahre — zugrunde zu legen. Handelt es sich um Neugründungen, so wird die Anerkennung gegebenenfalls zunächst auf die einzelne Veranstaltung zu beschränken sein. Erforderlichenfalls ist bei Anerkennung künstlerischer Veranstaltungen die gutachtliche Äußerung eines am Ort befindlichen Sachverständigen über den Wert der Aufführung einzuholen.

Gesellige Veranstaltungen sind von der Anerkennung ausdrücklich auszuschließen.

Den alsbaldigen Abdruck dieses Erlasses im Regierungsamtsblatt bitte ich zu veranlassen.

An die Heren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

*

56 Gleichzeitige Erhebung der Vergnügungssteuer durch Landkreise und kreisangehörige Gemeinden.

RdErl. d. MdL. u. d. FM. v. 10. 4. 1931

— IV St 237 u. II B 944.

(MBliV. S. 369.)

In der Anlage veröffentlichen wir auszugsweise eine Entscheidung des OVG. v. 20. 1. 1931 — II C 41/30 —, die sich mit der Frage der gleichzeitigen Erhebung der Vergnügungssteuer durch Landkreise und kreisangehörige Gemeinden befaßt. Danach hält das OVG. die gleichzeitige Besteuerung von Vergnügungen durch kreisangehörige Gemeinden und die Landkreise an und für sich für zulässig. In solchen Fällen habe ein Ausgleich der Interessen der beteiligten Steuergläubiger in dem Verfahren nach § 6 des Kreis- und Prov.-Abgab.-Ges. zu erfolgen.

Sodann führt das OVG. aus, daß in denjenigen Fällen, in denen ein Landkreis seinerseits die Vergnügungssteuer in einem den Vorschriften der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer*) entsprechenden Ausmaße erhebt, die Steuerordnung des Art. II der Reichsratsbestimmungen*) nicht kraft Gesetzes in den kreisangehörigen Gemeinden ohne weiteres als Ortsrecht gilt; in diesen Fällen können kreisangehörige Gemeinden ihrerseits eine Vergnügungssteuer nur erheben, wenn sie eine besondere entsprechende Gemeindever-

*) Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 [vgl. *lfd. Nr. 41*].

gnügungssteuerordnung einführen. Andererseits hört, wenn ein Landkreis erst nachträglich eine den Reichsratsbestimmungen*) entsprechende Steuerordnung einführt, die automatische Geltung der Steuerordnung des Reichsrats in den kreisangehörigen Gemeinden ohne weiteres auf.

Das nach dieser Entscheidung des OVG. an und für sich zwar zulässige Nebeneinanderbestehen von besonderen Kreis- und Gemeindevergnügungssteuerordnungen, die dieselben Vergnügungen besteuern, muß als grundsätzlich unerwünscht erscheinen. Wir ersuchen daher die Oberpräs., künftig Vergnügungssteuerordnungen von Landkreisen die Zustimmung nur mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Geltung dieser Kreisvergnügungssteuerordnungen gemäß § 6 Abs. 2 des Kreis- und Prov.-Abgab.-Ges. in der Fass. des Art. II des Ges. v. 28. 11. 1930 (GS. S. 284) für diejenigen kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossen wird, die ihrerseits selbst eine Vergnügungssteuer auf Grund einer besonderen gemeindlichen Vergnügungssteuerordnung erheben. Dabei ist ein billiger Ausgleich zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Gemeinden durch Beteiligung des Kreises an dem Erträgnis der von kreisangehörigen Gemeinden zu erhebenden Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Kreis- und Prov.-Abgab.-Ges. herbeizuführen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeinden. — Nachrichtlich den Kreis- und Bezirksausschüssen.

Anlage.

56a

.....
Die Streitfrage läßt sich dahin zusammenfassen: Gilt in einer Gemeinde, in der bereits eine Kreisvergnügungssteuer in Gemäßheit des Art. II der Reichsratsbestimmungen*) erhoben wird, kraft Gesetzes neben der Kreisvergnügungssteuerordnung die Steuerordnung des Reichsrats (Art. II) als Gemeindesteuerordnung gemäß Art. I, und wie wirkt sich dies gegebenenfalls auf die Höhe der Gesamtbesteuerung aus? Die Beantwortung dieser Frage setzt ein näheres Eingehen auf die Bedeutung der Reichsratsbestimmungen überhaupt voraus.

Die Grundlage der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. v. 12. 6. 1926¹⁾ bildet § 14 des Finanzausgleichsges. in der Fass. v. 27. 4. 1926 (RGBl. I S. 203) lautend:

„§ 14. (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Mindeststeuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Länder Abweichungen festsetzen und zulassen.

(2) Die Bestimmungen des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als Steuerordnung soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen der Bestimmungen des Reichsrats erlassen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß die Vergnügungssteuer statt von den Gemeinden von dem Lande oder von den Gemeindeverbänden, von diesen auch für selbständige Gutsbezirke, zu erheben ist. In diesem Falle finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Länder können auch über eine Verteilung des Aufkommens der Vergnügungssteuer zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und dem Lande Bestimmung treffen.“

*) Vgl. RGBl. 1926, I S. 262, 1929 I S. 134 [vgl. lid. Nr. 41].